

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht sowie Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)
Antragsformular für Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann

Hinweise

- Soweit der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden!
- Bitte die Erläuterungen am Ende des Antrags beachten.

☐ Erstantrag oder	vom (Datum)	Geschäftszeichen
☐ Folgeantrag zur Bescheinigung		

1. Bezeichnung und Sitz des Trägers

Hinweis

Bitte unbedingt Kontaktdaten angeben!

Bezeichnung		
Rechtsform		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Name		Vorname
Telefon	E-Mail	
Steuernummer		

Gesetzliche Vertreterin/Gesetzlicher Vertreter (soweit von obenstehender Ansprechpartnerin/obenstehendem Ansprechpartner abweichend)

Name		Vorname
Telefon	E-Mail	

2. Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme

Die Bescheinigung wird beantragt für die praktische Ausbildung in den angestrebten Berufsabschlüssen

- „Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach § 1 PflBG,
- „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 58 Abs. 1 PflBG
und/oder
- „Altenpflegerin/Altenpfleger nach § 58 Abs. 2 PflBG
und/oder
- für die praktische Ausbildung von Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad nach § 1 PflBG¹.

Hinweis zu ¹

Ausschließlich für duale Pflegestudiengänge relevant, bei denen die beteiligten Pflegeschulen und TdpA Budgets aus dem Pflegefonds erhalten. Die Hochschulen selbst erhalten keine Budgets; *(ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung entfällt somit)*.

3. Beginn (rückwirkende Antragstellung ist möglich) der beantragten Befreiung (die Angaben und Nachweise zu den Bildungsmaßnahmen und zur Praxisanleitung müssen sich auf den Zeitraum der Antragstellung beziehen)

Beginn (Datum)

4. Kooperation mit anderen Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung ist Teil eines Ausbildungs-/Kooperationsverbundes mit weiteren Vereinbarungsparteien und/oder hat Vereinbarungen zur Kooperation getroffen, um die Durchführung der Pflegeberufausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sicherzustellen.

Die Ausbildungsverbundsvereinbarung oder die Kooperationsvereinbarung sind diesem Antrag beizufügen. Insofern kann eine namentliche Auflistung der weiteren Kooperationseinrichtung entfallen.

5. Bestätigung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Praxisanleitungen

Der Antragsteller bestätigt, dass er und mit ihm kooperierende Einrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Praxisanleitung über ausreichend qualifizierte Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter verfügen.

Hinweise

Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter sind solche Personen, die nach den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PflAPrV ihre Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der Vereinigung der Pflegenden in Bayern nachgewiesen haben.

Personen, die die Funktion der Praxisanleitung übernehmen, sind solche Personen, die während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung i. S. d. § 7 Abs. 2 PflBG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV die Praxisanleitung übernehmen bzw. über entsprechende Qualifikationen als Fachkräfte verfügen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nachweise über die Befähigung zur Praxisanleitung bzw. im Falle des Absolvierens von „weiteren Einsätzen“ i. S. d. § 7 Abs. 2 PflBG über eine entsprechende Qualifikation als Fachkraft auf Anforderung vorzulegen.

6. Gegebenenfalls weitere Erläuterungen

Bezeichnung

Hinweis

Das Bescheinigungsverfahren ist kostenpflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift

zum Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht sowie Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Das vorliegende Antragsformular ist von jeder Einrichtung, welche die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) als Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) durchführt, auszufüllen. Betroffen sind demzufolge Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG.

Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Hierfür bedarf es keiner Umsatzsteuerbefreiung.

Die von den Kooperationspartnern und Pflegeschulen an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbare Leistungen, können aber unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Umsatzsteuerbefreit sind ausschließlich Leistungen berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar einem Schul- oder Bildungszweck dienen. Antragstellende Einrichtungen müssen daher insbesondere nachweisen, mit kooperierenden Praxiseinrichtungen im Rahmen der Pflegeausbildung zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung zusammenzuarbeiten (*siehe Nr. 4 dieses Antrags*) und daher auf eine Prüfung bzw. den Pflegeberuf vorbereiten.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass mit einem Grundlagenbescheid für den Träger der praktischen Ausbildung in Verbindung mit einem Kooperationsvertrag/einer Vereinbarung automatisch auch die Ausbildungsleistungen² der Kooperationspartner umsatzsteuerbefreit sind und es hierfür keines weiteren Einzelantrages bedarf. In diesem Fall wird dem Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung auferlegt, dass dieser sicherstellen muss, dass von den Kooperationspartnern erbrachte Leistungen ausschließlich und unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Diese Voraussetzung soll bereits im Kooperationsvertrag festgehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Aussage, ob eine Bescheinigung des Trägers der praktischen Ausbildung ausreichend ist, erst nach abschließender Klärung durch das Bundesfinanzministerium getroffen werden kann. Die aktuelle Rechtslage verlangt eine Bescheinigung jeder einzelnen Einrichtung.

Hinweise zu ²

Die Träger der praktischen Ausbildung leiten die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an andere Einrichtungen der praktischen Ausbildung weiter, wenn dort Praxiseinsätze absolviert werden; dies dient in erster Linie der Finanzierung der erforderlichen Praxisanleitung. Im Rahmen dieser Ausbildungsverbünde oder Kooperationsvereinbarungen entstehen dadurch Leistungsbeziehungen. Die Träger der praktischen Ausbildung leiten in der Regel zudem einen Teil des Budgets an die Pflegeschulen weiter, wenn diese die Organisation der Ausbildung übernehmen.

Für Pflegeschulen werden keine Kooperationsleistungen erbracht, so dass für diese bedingt durch das PflBG keine Umsatzsteuerbefreiung erforderlich ist.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragsformulars

Zu 2.: Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme

Da die Wahl eines besonderen Abschlusses in der Kinderkranken- oder Altenpflege zu Ausbildungsbeginn unzulässig ist und Einrichtungen für die Ausbildung sowohl in der beruflichen als auch der dualen hochschulischen Pflegeausbildung zur Verfügung stehen können, ist in diesem Antrag die Auswahl der konkret angestrebten Abschlüsse durch den Antragsteller nicht notwendig. Das Formular bezieht sich stets auf alle Abschlüsse nach dem PflBG.

Zu 3.:

Die Beantragung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung und gilt grundsätzlich unbefristet.

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Umsatzsteuer; Beantragung einer Bescheinigung für berufsbildende Einrichtungen und sonstige Unterrichtsleistungen
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Umsatzsteuer; Beantragung einer Bescheinigung für berufsbildende Einrichtungen und sonstige Unterrichtsleistungen
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen Ihres Antrags auf Bescheinigung der Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht sowie Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung gemäß § 4 Abs. 21 a) bb) UStG.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. § 4 Abs. 21 a) bb) UStG.
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Information aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI (<i>Internal Market Information System</i>) über die nötige Kommunikation innerhalb europäischer Verwaltungen
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Information aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI (<i>Internal Market Information System</i>)
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	- Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt. Im Falle einer Genehmigung werden die Kontaktdaten gegebenenfalls an das zuständige Finanzamt weitergegeben. - Andere für die Anerkennung zuständigen Behörden, sofern dort ein weiterer Antrag gestellt wird. An IMI angeschlossene Behörden

10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Spätestens alle 10 Jahre überprüfen wir gemäß Nr. 5.1 Aussonderungsbekanntmachung die Unterlagen auf ihr weiteres Speicherbedürfnis. Spätestens nach 30 Jahren werden die Unterlagen den staatlichen Archiven angeboten oder bei Nichtannahme durch die Archive datenschutzkonform vernichtet (Nr.6.3 und Nr.14.1 Aussonderungsbekanntmachung).
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.